

SCHINDLER
ATTORNEYS

KUNST IM NETZ

Das Urheberrecht im digitalen Zeitalter

Katharina Schindler

2. Symposium der Kärntner Kulturstiftung

19. September 2020, Villach

www.schindlerattorneys.com

Urheberrecht & Kunst - Grundlagen

- Das Urheberrecht schützt Werke der Kunst und der Literatur, dh bestimmte Rechte stehen nur dem Urheber eines Werkes zu:
 - Urheberpersönlichkeitsrechte (zB Werkschutz)
 - Verwertungsrechte (zB Verbreitungsrecht)
- Was ist ein Werk im Sinne des UrhG?
 - Kasimir Malewittschs „Schwarzes Quadrat“ (1915)
 - Marcel Duchamp „Fountain“ (1917)
 - James Harvey „Brillo Box“ (1964)
 - Wiener Aktionisten „Kunst und Revolution“ („Uni-Ferkelei“) (1968)
 - Marina Abramovic „The Lips of Thomas“ (1975)
- Werke im Sinne des Urhebergesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (§ 1 Abs 1 UrhG).

Urheberrecht & Kunst – Werk (I)

- “Schöpfung”
 - Materialisierung des Werks (nicht geschützt: Idee)
 - zB Ausstellung, Musikimprovisation
- “Geistige” Schöpfung
 - Erzeugnis des menschlichen Geistes
 - “The Next Rembrandt”
- “Eigentümliche” Schöpfung
 - Ergebnis einer individuell eigenartigen Leistung, die sich vom völlig Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebt.
 - Nippesfigur

Urheberrecht & Kunst – Werk (II)

- Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.
 - Sprachwerke aller Art (Vorträge, Reden etc)
 - Bühnenwerke
 - Darstellungen wissenschaftlicher Art
 - Computerprogramme
 - Karten
 - Skizzen
 - Lichtbilder
- Werkbegriff ist objektiv
 - Ob ein Werk iSd UrhG vorliegt, ist ausschließlich nach den gesetzlichen Kriterien zu beurteilen.

Urheberrecht & Kunst - Urheber

- Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat (§ 10 UrhG).
 - nur natürliche Personen, nicht juristische Person oder Personengesellschaft
 - auch Minderjährige und Unzurechnungsfähige (zB „Gugginger Künstler“)
- Miturheber
 - Mehrere Personen, die gemeinsam ein Werk geschaffen haben, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden.
 - Werkstattpraxis zB Jeff Koons, Gerhard Richter, Silvie Fleury
 - Comicstrip?
 - Auftragswerk?
- Schutzdauer des Urheberrechts endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
 - Filmwerke
 - Musikkompositionen mit Text
- Urheberrecht ist unübertragbar, aber Werknutzungsrechte („Lizenzen“).

Urheberrecht & Kunst - Werknutzungsrechte

- „Lizenzen“
 - Werknutzungsbewilligung (nicht-ausschließlich)
 - Werknutzungsrecht (ausschließlich)
 - entgeltlich oder unentgeltlich
 - unter Lebenden übertragbar, eventuell aber Zustimmung des Urhebers erforderlich

- Freie Werknutzung
 - keine Zulässigkeit eines „Fair Use“ wie im US-amerikanischen Recht
 - Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch
 - Zitat zweck
 - Appropriation Art

Urheberrecht & Kunst – Urheberpersönlichkeitsrechte

■ Urheberpersönlichkeitsrechte

- Im Werkschaffen eines Künstlers spiegelt sich seine Persönlichkeit wider.
- Schutz der Urheberschaft
- Schutz der Urheberbezeichnung
- Schutz der Werkintegrität (“Werkschutz”)
 - Musiker variiert geschütztes Musikstück
 - Eigentümer übermalt ein Ölgemälde
 - Hängung eines Ölbildes im Hochformat statt im Querformat
 - Spaltung von Kunstwerken, zB “Fearless Girl”
 - Zerstörung?

Urheberrecht & Kunst – Verwertungsrechte

- Verwertungsrechte
 - Bearbeitungsrecht (§ 14 UrhG)
 - Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)
 - Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG)
 - Vermiet- und Verleihrechte (§ 16a UrhG)
 - Senderecht (§ 17 UrhG)
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18 UrhG)
- **Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG)**
 - Einführung durch UrhG-Novelle 2003 beruht auf Europäischer Info-Richtlinie mit dem Ziel die Nutzung von Werken im Internet zu regeln
 - Zurverfügungstellen der Inhalte für Dritte im Internet, so dass diese Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind

Das Urheberrecht in Sozialen Netzwerken - Grundlagen

- “Player” eines Sozialen Netzwerks
 - Betreiber des Sozialen Netzwerks
 - Nutzer eines Sozialen Netzwerks
- Betreiber stellt die “Spielregeln” für die Benutzung auf (Nutzungsbedingungen)
- Nutzer steht durch Akzeptieren der Nutzungsbedingungen in direkter vertraglicher Beziehung zum Betreiber des Sozialen Netzwerks
- Betreiber gibt auch Richtlinien für die kommerzielle Nutzung vor
- In der Regel Rechtswahl in den Nutzungsbedingungen, aber urheberrechtliche Zulässigkeit richtet sich danach, wo sich Wirkung entfaltet

Das Urheberrecht in Sozialen Netzwerken – Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen

Datum: 22. Juli 2019

Willkommen bei YouTube

Einstellen von Inhalten

Wenn Sie einen YouTube-Kanal haben, können Sie gegebenenfalls Videos in unseren Dienst hochladen. Sie dürfen diese Inhalte dazu nutzen, für Ihr Unternehmen oder eine künstlerische Tätigkeit zu werben. Wenn Sie Inhalte hochladen, dürfen Sie über den Dienst keine Inhalte einstellen, die gegen diese Vereinbarung oder das Gesetz verstoßen.

Zum Beispiel dürfen die von Ihnen übermittelten Inhalte **kein geistiges Eigentum Dritter** (wie urheberrechtlich geschütztes Material) enthalten, außer Sie haben von dieser Partei die Berechtigung dazu erhalten oder sind von Rechts wegen anderweitig dazu befugt. Sie sind rechtlich für die Inhalte verantwortlich, die Sie über den Dienst übermitteln. Dabei kommen möglicherweise automatisierte Systeme zum Einsatz, die Ihre Inhalte analysieren, um Verstöße und Missbrauch wie Spam, Malware und rechtswidrige Inhalte zu erkennen helfen.

Das Urheberrecht in Sozialen Netzwerken – Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen

Datum: 22. Juli 2019

Willkommen bei YouTube

Lizenz an YouTube

Durch das Einstellen von Inhalten in den Dienst räumen Sie YouTube das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, diese Inhalte zum Zweck der Erbringung, Bewerbung und Verbesserung des Dienstes zu nutzen (einschließlich ihrer Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe).

Lizenz an andere Nutzer

Sie gewähren auch jedem anderen Nutzer des Dienstes das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht, im Rahmen des Dienstes auf Ihre Inhalte zuzugreifen und diese nutzen zu können (einschließlich der Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe), soweit Funktionen des Dienstes das ermöglichen.

Das Urheberrecht in Sozialen Netzwerken – Konfliktfälle

- Mögliche Konfliktfälle für Künstler*innen
 - Was darf ich uploaden?
 - Was darf ich von anderen in meinen Werken verwenden?
 - Was dürfen andere von meinen Uploads verwenden?
 - Wie sind meine Werke im Sozialen Netzwerk geschützt?
 - Haftet der Online-Dienstanbieter bei Verstößen gegen das Urheberrecht?
 - Hafte ich bei Verstößen gegen das Urheberrecht im Netz?

Das Urheberrecht in Sozialen Netzwerken – Ausblick & Diskussion

- Verantwortlichkeit von Online-Anbietern nach Urheberrechtsrichtlinie 2019
 - Dienstanbieter für das Teilen von Online-Inhalten nehmen einen Akt der öffentlichen Zurverfügungstellung vor, die einer Nutzungsbewilligung bedarf.
 - Die Haftungsfreistellung für Host-Provider gilt hier nicht.
- Diskussion um “Upload-Filter”
- Offener Brief von 70 IT-Koryphäen darunter Tim Berners-Lee:
 - *“By requiring Internet platforms to perform automatic filtering all of the content that their users upload, Article 13 takes an unprecedented step towards the transformation of the Internet from an open platform for sharing and innovation, into a tool for their automated surveillance and control of its users.”*

SCHINDLER

ATTORNEYS

Schindler Rechtsanwälte GmbH
Kohlmarkt 8-10
Eingang: Wallnerstraße 1
1010 Wien | Österreich

T +43 1 512 2613
F +43 1 512 2613 888

office@schindlerattorneys.com
www.schindlerattorneys.com

UID: ATU 68813108
ADVM: P131847; FN 418090 p
DVR: 4014414
Handelsgericht Wien
Registrierter Sitz: Wien



Katharina Schindler
Rechtsanwältin
Schindler Attorneys
clemens.schindler@schindlerattorneys.com

This presentation makes reference to the achievements and track record of the firm and its individual partners whether at the time with the firm or prior to their time with the firm.